

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1897-1899)
Heft: 1

Artikel: Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
Kapitel: I: Verhandlungen seit 1607 bis zu den Truppendismissen 1648
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert.

I. Verhandlungen seit 1607 bis zu den Truppendungen 1648.

1. Präliminarien zum Bündnis von 1615.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts hatte sich in der mitteleuropäischen Politik der religiöse Gegensatz zwischen alter und protestantischer Kirche in so scharfer Weise zugespitzt, dass es nur eines leisen äussern Anstosses bedurfte, um einen blutigen Religionskrieg ausbrechen zu lassen. Durch den jugendfrischen Calvinismus, der mit leichter Hand über das verknöcherte, der Zerrüttung entgegengehende Luthertum den Sieg davongetragen, war ein neuer Impuls in das kirchliche Leben der Neugläubigen hineingekommen. Bei den Katholiken hatte sich der gefährlichste Gegner der neuen Kirche, der Jesuitismus, zu dominierender Stellung emporgeschwungen, und Bayern wurde die Vormacht der Altgläubigen, während Sachsen seine Führerrolle an die calvinistische Pfalz abtreten musste. Pfalz und Bayern waren die beiden Brennpunkte, in denen sich die grosse Kriegsfackel entzündete, deren Flammen später nach allen Seiten weit über die Grenzen hinüberzüngeln sollten. Venedig hielt, obwohl katholisch, zu den Protestanten und suchte bei ihnen seine Bundesgenossen, weil es sich von den Anhängern der alten Kirche bedroht sah, namentlich von den Spaniern, deren Erweiterungspläne es

fürchtete,¹⁾ und weil es in Bezug auf Religion vielleicht als der toleranteste Staat jener Zeit gelten dürfte.²⁾

Nicht um auf neue Erwerbungen auszugehen, sondern um den erworbenen Besitzstand zu erhalten, trachtete die Lagunenstadt nach der Freundschaft und wenn möglich materiellen Hülfe der evangelischen Mächte. Was lag ihr nun näher, als sich in erster Linie mit den Schweizern auf guten Fuss zu stellen, die ihre Nachbarn waren, deren tapfere Söhne sich in den Kriegen des 16. Jahrhunderts überall in Europa mit Lorbeeren bedeckt und die erst in jüngster Zeit Heinrich IV. zu seinen Siegen verholfen hatten.³⁾ Ein Anknüpfungspunkt an die reformierten Schweizer lag nahe in den III Bünden, wo sich schon anfangs des 17. Jahrhunderts spanische Agenten herumtrieben, die das Land für die Abtretung des Veltlins an Spanien-Österreich gewinnen wollten. Nach Bünden schickte Venedig deshalb gleich im Beginn unserer Zeitperiode einen Gesandten, der die Unterhandlungen sofort einleitete und Ende 1603 einen Vertrag zu stande brachte, welcher nach Ablauf von 10 Jahren wieder sollte erneuert werden.⁴⁾

Durch dieses Bündnis fühlte sich der Doge noch nicht gesichert, und deshalb gingen seine Blicke über die bündnerischen Berge hinaus zu den vier evangelischen Städten Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, namentlich zu den zwei erstern, den festen Stützpunkten der Eidgenossenschaft. Bern und Zürich hatten sich bereits im Verein mit den zwei andern evangelischen Orten an die „Union“ angelehnt, welche sie gerne in ihren Bund aufgenommen hätte. Die drohenden Weltläufe bestimmten die beiden

¹⁾ Zwiedeneck I, 17.

²⁾ Hagen 4.

³⁾ Hagen 10.

⁴⁾ Hagen 9.

eng zusammenhaltenden Städte, auch diese Gelegenheit, mit der die Adria beherrschenden mächtigen Venezia in nähere Beziehungen zu treten, nicht zu versäumen. ¹⁾

Im Februar 1607 liess Venedig durch seinen Residenten in Chur, Johann Battista Padavino, eine persönliche Anfrage an Zürich ergehen, ob die Stadt geneigt wäre, der Republik im gegebenen Momente Truppen zur Verfügung zu stellen, da sie sich mit dem Papst Paul V. entzweit habe. — Venedig hatte nämlich durch ein vor 100 Jahren erlassenes, jetzt erneuertes Gesetz verfügt, keinem Weltlichen sei es mehr gestattet, in der Stadt und Landschaft Venedig liegende Güter an Klöster zu vergeben; die schon vermachten Grundstücke sollen innert 2 Jahren wieder verkauft und das Bauen von Kirchen und Klöstern ohne vorherige Erlaubnis der Regierung verboten werden. Diese Bestimmungen waren erneuert worden, weil man erstens zur Genüge gesehen, wie die Pfaffen und Mönche sterbende Personen überreden, ihnen ihre Güter zu verschreiben; zweitens, weil die Klöster, deren es eine Unzahl gäbe, ein jährliches Einkommen von 30—100,000 Kronen geniessen, welcher Überfluss zu allerlei Missbräuchen führe, und endlich, weil die Herrschaft dadurch geschädigt werde, indem diese ein Drittel aller Grundstücke umfassenden Güter nichts versteuern. Die Herrschaft erlaubte sich auch, Geistliche, die einen unzüchtigen Lebenswandel führten, zu bestrafen. Papst Paul V. verstiess nun den venetianischen Residenten aus Rom, verlangte im Herbst 1605 Widerrufung dieses Gesetzes und Freilassung zweier wegen Notzucht verhafteten Pfaffen. Trotz der Gegenstellungen, die der Doge Donato nach Rom sandte, und obschon der König von Frankreich, der Grossherzog von

¹⁾ Hagen 10.

Florenz und andere Fürsten zu vermitteln suchten, belegte der Papst die Herrschaft Venedig mit dem Bann und liess sogleich spanische Truppen anwerben. Heinrich IV. und England hatten Venedig Hülfe versprochen, aber das grösste Zutrauen hegte der Doge nach den Worten des Gesandten zu den beiden Städten, weshalb er sie um Truppen anging und gleichzeitig bat, 2—3000 lothringischen Soldaten den Durchzug zu gestatten.¹⁾

Der kleine Rat von Zürich, an den dieses Gesuch gerichtet war, verdankte in freundlicher Weise das zu ihm gehegte Zutrauen, erklärte aber, dass er allein darüber nichts beschliessen könne, sondern nur mit dem grossen Rate zusammen, dem das Begehren solle vorge-

¹⁾ Zürcher Stadtarchiv, Mappe A, 2141. Ein Aktenstück ohne Unterschrift und Datum meldet in derselben Mappe darüber: „Uff den 9^{ten} Februarij Anno 1607 ist vor einem gnedigen Herrn Bürgermeister und Rhat der Stadt Zürich erschienen, Herr Johann Baptista Padavino, Abgesandter der Herrschaft Venedig und hat nach Ingelegtem Credentzschreiben myn gnedige Herren, durch ein ussführlichen mütlich Fürtrag berichten, der ursach und gestalt des spanns, dar In ein Herrschaft Venedig mitt dem Babst gerathen von wegen der ernüwerung Ihres alten gesatztes der Geistlichen halber, das namblich dieselben liegenden Güter witer an sich ziehen, man ihnen dieselben vertestieren, sondern si sich deren die sie schon haben, vernügen lassen. Item dass auch niemand in ihrem Gebiet ohne der Herrschaft vorwüssen keine nüwen Klöster, Collegien, Kirchen und geistliche Hüser stiften und buwen und ein Herrschaft die geistlichen Personen, so sich Inn malefizischen Sachen vergaand, straffen solle wellichem allem aber der Babst sich widersetze und das nit gut heissen welle. Inmasse dass die Sach so wyt khommen, dass der Babst wider sie zur waafe gryffe, und ihnen dadurch Ursach gegeben werde, dasselbige ihres Teils auch zethund und sich uff ihrer Hut zehalten und hat daruff von der Früntschaft wege so allwegem zwischem der Herrschaft und einer Statt Zürich gewessen, begehrt. Ob myner Herren einbewilligen möchten, dass Inn ihrer Statt und Landschaft ein Anzahl Kriegsvolk zu Diensten der Herrschaft Venedig ufgebrochen werden möchte.“

bracht werden. — Gleich nach seinem Empfange in Zürich, der ein sehr warmer war, schenkte der Resident der Stadt einen silbervergoldeten Becher von der Form eines Löwen, den er am St. Markustage bei einem festlichen Bankette unter brausendem Applaus dedizierte.¹⁾

Nachdem der grosse Rat von dem Hilfsgesuch Venedigs Kenntnis erhalten, schickte Padavino in seinem Namen einen Hauptmann nach Zürich, um das Ansuchen noch einmal vorzubringen und das Resultat der Beratungen entgegenzunehmen. Der grosse Rat fand, dass die Herrschaft Venedig triftige Gründe bewegen, auf der Hut zu sein, dass sie sich auf Gegenwehr gefasst machen müsse, aber zuerst solle man sich über die Bedingungen aussprechen, unter denen sie in Zürich Kriegsvolk anwerben wolle, dann angeben, wie viele Truppen sie begehre, wohin dieselben geschickt würden und welches die „Stipulationen und Bestallung“ seien.²⁾ Zudem möchte sich Venedig mit Bünden auf noch bessern Fuss stellen und auch mit Bern, das kürzlich mit diesem ein enges Bündnis abgeschlossen, Beziehungen anknüpfen. Auch mit Glarus sollte die Marcostadt traktieren, da eine zukünftige Söldnertruppe durch dessen Gebiet marschieren müsse und der „Stand“ bei den Bündnern gut angesehen sei.³⁾

Die Bündnisangelegenheiten wurden vorläufig wieder fallen gelassen, da sich Venedig und Paul V. aussöhnten. Frankreich und namentlich Spanien hatten in der Weise eine Vermittlung herbeigeführt, dass der Papst das Interdikt aufhob und sich mit der Ausschliessung der Jesuiten aus den venetianischen Landen einverstanden

1) Bundesarchiv, Filza 1, pag. 50.

2) Zürcher Stadtarchiv, Mappe 214 1.

3) Bundesarchiv, Bd. 18, pag. 155, 179.

erklärte, als der Doge die zwei gefangenen Geistlichen freiliess.¹⁾ Obwohl das begründete Freundschaftsverhältnis vorläufig ohne weitere Wirkung blieb, so wurde doch den venetianischen Beziehungen fortan ernste Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Jahre 1614 sahen sich die Venetianer von neuem in einen Krieg verwickelt, und zwar diesmal mit dem Erzherzog Ferdinand von Steiermark, weil dieser die Uscoken (Uscoqui), aus der Türkei flüchtige Banden, die sich an der dalmatinischen Küste niedergelassen, um von dort aus gegen die Türken und namentlich auch gegen Venedig Seeräuberei zu treiben, in Schutz nahm. Die Uscoken (= Flüchtlinge) hatten sich, vor den Türken zurückweichend, zuerst in Clissa festgesetzt und wurden dann vom Grafen Frangipani in Segna aufgenommen. Als dieselben von dort aus die Pforte beständig beunruhigten, sah sich Venedig genötigt, sie auf Ansuchen der Türkei zu befehlen. Österreich, das sie seit dem 16. Jahrhundert an seiner Grenze duldet, betrachtete sie aber als seine Schützlinge, weil es sie gegen ähnliche kriegerische Scharen an der türkischen Grenze, die Martolosen, sehr gut gebrauchen konnte. Als nun die Venetianer die Uscoken mit einer Flotte von 45 Schiffen angriffen und ihnen den Seeweg versperrten, fielen diese in das venetianische Istrien ein. Bei ihrer Verfolgung betraten die Truppen der Republik österreichischen Boden, und als sie denselben verwüsteten, drohte Österreich mit Krieg, welcher aber durch einen Vertrag, laut welchem die Uscoken bestraft werden sollten, noch abgelenkt werden konnte. Nun wollte man weitem Verwicklungen dadurch vorbeugen, dass der Vizekönig von Neapel, der Grossherzog von Toscana und

¹⁾ Leo, V, 603.

Venedig sich anerbieten, Uscoken in ihre Dienste zu nehmen; aber diesem widersetzte sich Österreich. Jene verkündeten nun öffentlich, Venedig und Österreich hätten sie zur Fortsetzung der Raubzüge gegen die Türken autorisiert, und der Sultan verlangte darüber so energisch Auskunft von dem Dogen, dass der Republik nur noch die Wahl offen stand zwischen Ausrottung der Uscoken — auf die Gefahr eines offenen Bruches mit Österreich — oder einem Kriege mit der Türkei. Während man mit Österreich fruchtlos unterhandelte, wurde von den Uscoken eine venetianische Galeere weggenommen und deren Kommandant auf barbarische Weise ermordet. Nun sperrten die Venetianer von neuem die ganze von den Uscoken bewohnte und befahrene dalmatinische Küste bis Cattaro hinunter zur See ab, worauf Österreich, ohne den Beschwerden der Republik Rechnung zu tragen, freie Schifffahrt auf der Adria verlangte. Da, im Jahre 1615, eröffneten die Venetianer den Krieg, der erst im Madrider Frieden 1617 seinen Abschluss fand. Nach diesem musste Erzherzog Ferdinand die Fahrzeuge der Uscoken verbrennen, die gefährlichsten dieser Haufen ins Innere des Landes bringen und Segna mit deutschen Truppen besetzen lassen. Dafür erhielt er die eroberten Gebiete zurück.¹⁾

Unter der Einwirkung dieser Uscokenangelegenheit geschah es, dass zu Anfang Februar 1614 der Gesandte Gregor Barbarigo nach Zürich geschickt wurde, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und ein Bündnis einzuleiten. Es sollte sich ihm bald die Gelegenheit bieten, als Ambassador Venedigs am richtigen Orte aufzutreten.

An der Konferenz der vier evangelischen Orte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen im Mai gleichen Jahres äusserte er sich:

¹⁾ Daru, IV, 258—300; Leo, V, 609 f.

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Herrschaft Venedig und den vier evangelischen Städten veranlassen den Fürsten, ihnen seine aufrichtige Zuneigung zu erkennen zu geben. Derselbe begnüge sich aber nicht mit der Begierde, seine Macht und seinen Einfluss für ihr Wohl anzuwenden, auch nicht mit dem Auftrag, den er ihm erteilt, ihnen für die erwiesenen Gutthaten, namentlich für ihre Verdienste um die Erhaltung seines Bündnisses mit den III Bünden, zu danken, sondern er habe ihm befohlen, zu eröffnen, dass die Herrschaft Venedig wegen der gemeinsamen Interessen, der „Gleichheit der Gemüter“, besonders angesichts der gegenwärtigen bösen Weltlage, und der Nützlichkeit der Vereinigung freier benachbarter Stände die Meinung hege, es würde nichts so sehr zum gemeinsamen Nutzen und Frommen gereichen, als wenn der innere Zusammenhang, der zwischen der Herrschaft Venedig und den Regierungen Zürichs und Berns bestände, gefestigt und öffentlich kundgegeben würde. Da nun dieses nicht besser ins Werk gesetzt werden könne als durch eine einmütige Verbindung in einem vollkommenen Bündnis, so habe er den Auftrag erhalten, ein solches zur Verhandlung zu bringen.

Zürich und Bern, welche diese Werbungen vornehmlich berührten, wünschten die Ansichten und den Rat von Basel und Schaffhausen zu vernehmen. Diese glaubten, dass das Anwerben aus wichtigen und wohl zu berücksichtigenden Gründen nicht auszuschlagen sei und dass man sich mit Venedig, einem ebenfalls freien Lande, in ein engeres Bündnis wohl einlassen dürfe, indem ein solches nicht nur an sich ein gutes Werk wäre, sondern auch zur Verhinderung der jesuitischen und anderer „bösen Praktiken“ dienen würde, womit man verschiedene Stände und besonders auch Venedig in die papistische Liga zu ziehen

versuche. Die Gesandten Berns eröffneten im Vertrauen, sie hätten von ihren Herrn und Obern Befehl, den venetianischen Gesandten anzuhören, wenn er so etwas vorbringe, und auf Ratifikation hin ein Projekt beratschlagen zu helfen, wie man mit Venedig ein Bündnis eingehen könnte. Dadurch würde diese Herrschaft dem spanischen Einfluss entzogen, man hätte von ihr gute Hülfe und Beistand zu gewärtigen und man würde auch den Pass vom Mittelmeer bis nach Grossbritannien und den mitternächtigen Ländern erlangen. Eine Ausschlagung des Bündnisses würde zudem zu „mehrer Fürbrechung“ der spanischen Liga in den III Bünden den Anlass geben und diese den evangelischen Städten entziehen, während bei Annahme der angetragenen Freundschaft und der Allianz der Durchpass durch Bünden erhalten bliebe und vielleicht ein Mittel wäre, die III Bünde mit Venedig wieder zu vereinen und von Spanien abzuwenden. ¹⁾

Da die Gesandten Zürichs keine andern Instruktionen empfangen hatten, als Berns Gesinnung betreffs des Bündnisses anzuhören, konnte man für diesmal keine weitem Schritte thun. Am 27. Mai 1614 beschloss aber der Rat der 200, mit Bern vereint einen Bund mit Venedig abzuschliessen, obschon die französische Diplomatie demselben entgegenarbeitete. Hierüber berichtet der Ambassador folgendes: ²⁾

„Der Kampf im Rate war ein heisser, denn viele eifrige Anhänger Frankreichs suchten in dieser Sitzung einen für Venedig günstigen Beschluss zu verhindern. Der Stadtsekretär, welcher vom Herrn von Castilien sehr abhängig ist, hatte Gelegenheit gefunden, vorher nach

¹⁾ Eidg. Abschiede A, V 1, pag. 1162.

²⁾ Bundesarchiv, Bd. 18, pag. 213.

Solothurn zu verreisen unter dem Vorwande, Geld für die öffentlichen Pensionen zu beschaffen. Vom französischen Gesandten zurückgekehrt, zeigte er sich um so eifriger im Proteste gegen dieses Bündnis. Als er und seine Gesinnungsgenossen sahen, dass die Mehrheit zum Abschluss eines Bündnisses hinneigte, suchten sie den Entscheid hinauszuschieben, drangen aber trotz ihrer Bemühungen nicht durch. Nachdem der Entschluss, mit Venedig zu traktieren, gefasst war, stellte der französische Sekretär Visir beim Bürgermeister Holzhalb das Gesuch, auf Bitten des Herrn Gesandten in Solothurn den Entscheid für so lange hinauszuschieben, bis er Seine Majestät davon in Kenntniss gesetzt habe. Der Bürgermeister antwortete dem Visir, dass der Rat schon beschlossen habe, den venetianischen Residenten anzuhören, und man auf diesen Beschluss nicht mehr zurückkommen könne; wenn er aber etwas vorzubringen wünsche, so werde ihm Audienz erteilt. Auf sein Ansuchen wurde er vor mir angehört. In seinen langen Unterhandlungen strebte er dahin, den Herrn von Castilien und Pasquale zu rechtfertigen, rügte, dass man weder hier noch in Bünden den venetianischen Umtrieben den Riegel stecke, und beklagte sich höchlichst, dass durch meine Agitationen solche Dinge zu stande kämen, die Seiner Majestät und dem guten Einvernehmen zwischen Frankreich und Zürich sehr zum Schaden gereichen. Dann behauptete er, die Bündner seien durchaus abgeneigt, mit Venedig ein Konkordat einzugehen, weil sie damit zu schlechte Erfahrungen gemacht hätten.“

Es gelang Visir nicht, im Rate eine Umstimmung hervorzurufen, und deshalb wurde dem venetianischen Residenten der Beschluss überbracht, dass man sich geeinigt habe, in ein Bündnis einzutreten, und sobald auch Bern denselben Wunsch teile, die Deputierten zur Ver-

einbarung der Bundesbestimmungen abordnen werde.¹⁾ — Um das Feuer zu schüren, reiste Barbarigo in Begleitung einiger Zürcher Räte im Juni nach Bern, wo man ohne langes Zögern eine Einigung zu stande brachte und Zürich um Bestimmung eines Ortes zur Ausfertigung der Bundesartikel ersuchte.²⁾ Nach 10tägigem Aufenthalt in Bern reiste der Gesandte mit den 4 Zürcher Deputierten wieder ab, und im Dezember 1614 wurde Baden, von Zürich als Versammlungsort vorgeschlagen, beiderseits mit den Abgeordneten beschickt, welche die Artikel des Bündnisses mit Barbarigo bereinigen sollten. Eine Vereinbarung war schon getroffen worden in Bezug auf die Religion. Zürich und Bern hatten nämlich für ihre Angehörigen freie Ausübung des Kultes auf venetianischem Gebiete verlangt. Der Doge sprach sich darüber in einem eigenhändigen Schreiben aus, dies sei ein kitzlicher Punkt, weil die Regierung allein nicht entscheiden könne, sondern erst den Rat darüber befragen müsse. Das würde aber den päpstlich Gesinnten einen willkommenen Anlass geben, sich zu widersetzen und die Gutgesinnten scheu zu machen. Schon die Natur des Bündnisses bringe die Religionsfreiheit in den Häusern öffentlicher Beamter und auch der Privaten mit sich. Solche Freiheiten genössen viele Nationen in Venedig, wie z. B. die Niederländer, die auch in den Wirtshäusern an verbotenen Tagen Fleisch essen. Dass man die evangelische Religionsübung in den öffentlichen Kirchen dulden sollte, wie in Frankreich, sei wohl wünschbar, aber vorläufig noch nicht durchzuführen. Er bitte daher, man möchte diesen Punkt fallen lassen. Derselbe wurde dann in der That nicht berührt.³⁾ — Drei wesentliche Punkte bil-

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 18, pag. 213 f.

²⁾ Bundesarchiv, Bd. 18, pag. 224.

³⁾ Hagen, pag. 21.

deten den Gegenstand längerer Diskussionen: die Ansätze für die Pensionen an die zwei Städte, die Reglierung der Besoldungstabelle der Offiziere und Soldaten, und die Forderung der Markusstadt, dass die Schweizertruppen auch in Istrien und Candien dienen sollten. Die bernischen Gesandten verlangten durchaus, dass die an Zürich und Bern zu entrichtenden Jahrgelder auf 6000 Dukaten angesetzt würden, denn Venedig achte beider Städte Freundschaft und Bündnis so hoch und begehre dies so dringend, dass es eine solche Summe gerne ausgeben würde, gerade so wie in Bünden, wo es sogar mehr bezahle als es schuldig wäre.¹⁾ Der venetianische Gesandte wollte aber nicht über 4000 Dukaten hinausgehen, und da die schweizerischen Abgeordneten an ihre Instruktionen gebunden waren, konnte man sich auf dieser Zusammenkunft über die Höhe der Summe nicht einigen. Erst mehrere Wochen später, als sich Venedig nicht zu einer so hoch bemessenen Summe herbeilassen wollte, mässigten die beiden Städte ihre Forderungen und stimmten zu einer jährlichen Pension von 4000 Dukaten. Eher kam man zur Verständigung bei der Aufstellung einer Besoldungsliste für die Truppen, da Venedig nachgab und den Sold namentlich für die Offiziere in der Höhe bestimmte, wie ihn die Delegierten wünschten. Über den dritten Punkt äusserten die beiden Städte folgende Bedenken:²⁾ „Solte man unser volk Inn das land Istriam oder noch wyter über Mehr In die Insel Candiam als anderr ort ennert dem Mehr, so der Herrschafft Venedig zugehörend, zefhüren gesinnet sein, so were es unserm volk ein beschwerlich Ding, als das der Inslen und so wyter landen ennert dem Mehr nit gewohnet ist, und das auch nit wol erlyden und dar Innen

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 19.

²⁾ Bern. Archiv, V. B., A, 165.

gesund und ufrecht belyben mag. Zudem, wenn man unser volk, uff den Fall der noth da man dessen Inland manglete, wider heimbeförderen welte, weist man nit, wann sy so wyt vom vaterland ennert dem mehre weren, wie und wann sy wider heimkhommen möchten, alss das vaterlandt sich dess Ihres volkes im fal der noth wenig zetrösten hette.“ Deshalb soll der Artikel hinzugesetzt werden, dass der beiden Städte Volk weder auf noch über dem Meer in Dienst geführt werde. Dieses Bedenken fand aber keine Berücksichtigung, denn Venedig wünschte, dass die in Zukunft ausgehobenen Regimenter alle der Republik angehörenden Länder gegen jeden Feind verteidigen sollen, und da Zürich und Bern nicht weiter dagegen opponierten, war auch dieser letzte streitige Punkt bereinigt. Freilich kam man später wieder darauf zurück, und in der Kapitulation vom Jahr 1648 wurde Venedig untersagt, auf dem Meere und in Candien Schweizertruppen zu verwenden. ¹⁾

So kam denn das Bündnis zu stande, das in der Hauptsache folgendes besagt:

2. Das Bündnis vom 6. März 1615.²⁾

„Wir, Marcus Antonius Memmo, von Gottes Gnaden Herzog in Venedig, auch Wir Bürgermeister, die Rächt und der gross Raht, genannt die Zweyhundert, der Stadt Zürich, und Wir Schultheiss, klein und gross Rächt, ge-

¹⁾ Siehe pag. 48.

²⁾ Lateinisches Original im Zürcher Stadtarchiv. Die 3 grossen prächtigen Siegel liegen in silbernen Kapseln.

Lateinische Copie: Eidg. Absch., Bd. V 1, pag. 954.

Italienische Übersetzung: Bundesarchiv, Bd. 61, pag. 362.

Deutsche Übersetzung: Berner Archiv, V. B., A., pag. 285.

nannt die Zweyhundert, der Stadt Bern, als Glieder des alten grossen Bunds Hochdütscher Landen löblicher Eydtgenossenschaft betrachtend, wie unsere vordern und die Herrschaft Venedig, hiezu die genannten beiden Städte, samt andern unsern Eydtgenossen und Bundtsgenossen je und allwegen bis auff gegenwärtige Zeit in gar guter Fründschafft und Verständnis aus Gottes Gnad mit Einander gestanden und uns desselbigen beiderseitigs oftmahlen gegen Einander mündtlich und schriftlich erkläret, und wie darby in allen teilen auch angesehen die jetzigen Läuuff und dass Fürsten und Stände der Welt obliget, dass Sie je länger je mehr dahin sehen, und trachten, wie Sie sich durch Vereinigung, gute Freundschaft und Verständnis versöhnen und aufrecht erhalten mögend, welches dann den Zweyn und mit alter Freundschaft einander vorhin zugethanen Regimentern und Ständen zu denen uns der Allmächtige Gott auss seinen Gnaden gemacht und bisshar darby erhalten hat, insonderheit auch gebühren und obliegen will.“

1. Die drei Stände, die Herrschaft Venedig und die beiden Städte Zürich und Bern, wollen in allem gute Freundschaft und Nachbarschaft halten, wie es sich zwischen wahren, aufrichtigen Freunden und Bundesgenossen geziemt.

2. Wenn die Herrschaft Venedig in Krieg verwickelt wird oder in Kriegsgefahr schwebt und von den beiden Städten Kriegsvolk begehren würde, sollen beide Städte schuldig sein, Venedig 4200 Mann Freiwillige zu gewähren in 2 Regimentern, jedes unter einem Oberst stehend, der eine von Zürich, der andere von Bern. Verlangt Venedig nicht so viel Mannschaft, so darf es 2100 Mann anwerben, die dann nur von einem Oberst kommandiert werden, und zwar im ersten Aufbruche von einem Zürcher, im nächsten von einem Berner, so dass

beide Städte immer abwechselungsweise den Oberst ernennen. Diese 2100 Mann bilden ein Regiment, das aus 7 Fähnlein zu 300 Köpfen besteht. Die Stadt, welche den Oberst stellt, liefert 1200 Soldaten unter 4 Fähnlein, worunter dasjenige des Obersten; die andere Stadt bestimmt 3 Hauptleute mit 900 Mann. Diese ein oder zwei Regimente starke Truppe ist verpflichtet, im Felde und in der Garnison („in campis et praesidiis“) die gegenwärtig zur Republik gehörenden Länder und Leute gegen alle, die sie feindlich angreifen, getreu zu verteidigen. Verlangt Venedig Mannschaft in Zeiten, da die eine oder beide Städte in Kriegsgefahr schweben, so ist keine verpflichtet, Hülfe zu leisten. Truppen, die in venetianischen Diensten stehen, „dürfen weder zum stürmen, noch auff dem Meer zu kriegen nit schuldig syn“.

3. Will Venedig in den Gebieten beider Städte Volk anwerben, so soll jedem Hauptmann für sein Fähnlein vor dem Aufbruch ein Monatssold bezahlt werden. Fehlen von der festgesetzten Zahl 300 Soldaten, so werden dem betreffenden Hauptmann für jeden fehlenden 5 Silberkronen abgezogen. Die Monate werden zu 30 Tagen gezählt.

4. Der Sold wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das erste Fähnlein, sei es nun in Zürich oder Bern, abmarschiert. Für den Heimzug soll jedem Fähnlein ein Sold von 20 Tagen eingehändigt werden für den Marsch von der Herrschaft Grenzen bis in die Heimat.

5. Stehen die Truppen beider Städte einmal im Dienst der Herrschaft Venedig, so soll jedem Soldaten, auch wenn er noch nicht so lange unter der Fahne steht, der Sold für 3 Monate zu gute kommen. Wird in einer Schlacht ein Sieg erfochten, so entrichtet Venedig dem Oberst, seinen untergebenen Offizieren und

jedem Soldaten einen „Schlachtsold“ von einem Monat. Wenn aber beider Städte Kriegsknechte auch nur dritthalb Monate in der Herrschaft Dienst zugebracht hätten und vor Ablauf des Vierteljahres beurlaubt und heimgeschickt würden, sollen sie nichtsdestoweniger für 3 Monate bezahlt und ihnen noch 20 Tagessolde für die Heimreise gegeben werden.

6. Im Feldlager und im Felddienst sollen die Fähnlein des ganzen Regimentes beisammen bleiben; stehen die Truppen aber als Besatzung in den Festungen und Schlössern, so dürfen zu grösserer Bequemlichkeit und besserer Erhaltung die Fähnlein geteilt und hier eine Hälfte und dort die andere gelegt werden, doch nur in kleinen Distanzen voneinander, damit der Hauptmann oder sein Stellvertreter „mit guter Gelegenheit“ zu den Soldaten kommt, sie beobachten und in guter Disciplin halten kann. Steht nur ein Regiment in venetianischem Solde, so soll auch dieses im Felde ungeteilt bleiben.

7. Die Obersten und Hauptleute sollen im Felde in Kriegsangelegenheiten dem Generalobersten, dem Generalgubernatoren und dem Generalproviditoren Gehorsam leisten oder „ändern, die in Ihrem Namen den Heerzug der Herrschaft zu recommendieren befelch haben werdend“. In der Festung haben die Soldaten dem Rector und Gubernator zu gehorchen.

8. Wenn beide Städte oder auch nur eine mit den Feinden Krieg führen, während ihre Truppen auf venetianischem Gebiete stehen, dürfen dieselben zurückberufen werden, um sich ihrer zu bedienen. Die Republik muss diesen entlassenen Soldaten 20 Tagessolde bezahlen und ihnen freies, sicheres Geleite bis zur bündnerischen Grenze verschaffen.

9. Jedes Fähnlein besteht aus „dreyerlei Wehren“: 100 Mann tragen Musketen, 80 Harnische und 120 sind

„blosse Knechte“ (pedones). Venedig zahlt diesen Truppen im Felde und in der Garnison monatlich 2100 Silberkronen, „ducatone“ genannt, jedem Oberst für seine „Bestallung und Tafelung“ von Monat zu Monat 150 Silberkronen und als Ehrensold eines jeden Regimentes deren 250.

Die Herrschaft liefert den Soldaten gratis Pulver, Lot und Luntten, wie solches bei Fürsten und Herren bisher in Übung war.

Wenn die Republik kraft dieses Bündnisses Truppen begehrt und die hier beschriebene Art der Bewaffnung nicht zeitgemäss erscheint, so soll Venedig durch ihre Befehlshaber mit der Obrigkeit beider Städte traktieren und sich mit denselben durch gebührliche Kapitulation, sowohl der Armatur, als auch des Soldes halber, ins Einvernehmen setzen, wie andere Fürsten und Herren dies auch thun mit den Eidgenossen.

10. Das Venedig dienende Kriegsvolk steht im vollen Genuss seiner Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Berechtigungen, Bräuche und Gewohnheiten, sowohl in Verwaltung und Ausübung des Rechts und des Gerichts, als auch aller andern Dinge, wie es in Frankreich und anderswo in allen Zeiten in Übung ist.

11. Den kranken Söldnerknechten soll der Sold so lange zu gute kommen, bis sie wieder gesund sind oder sterben.

12. Sobald die Herrschaft den Hauptleuten die bestimmte Besoldung von Monat zu Monat nicht verabfolgt, so soll dieselbe auf Grund der jüngsten Musterrolle vorgenommen werden, mit dem Vorbehalt, dass, wenn die Musterung in den ersten 10 Tagen des Monats nicht geschehen, alsdann kein Hauptmann schuldig ist, im gleichen Monat sein Fähnlein zu mustern, sondern es bei der zuletzt gehaltenen Musterung verbleiben lässt.

13. Die Wahl der beiden Obersten wird im Fall eines Aufbruches Venedig anheimfallen, die der Hauptleute aber den beiden Städten; jedoch sollen alle Offiziere eingessene Zürcher oder Berner sein und zu „Gefallen und Belieben“ beider Vertragsmächte. Über ein Fähnlein soll nur ein Hauptmann gesetzt werden.

14. Alle Personen und Unterthanen beider Vertragsmächte dürfen in der andern Städten und Landen frei gehen, wandeln, handeln, schalten und walten mit „allerlei Gewerbssachen und Hanthierungen, sowohl von Kaufmanns-Schatz, als aller Hand Kriegsgerätschaften“ ohne Hindernis oder Auslagen und Beschwerden irgend welcher Art, so dass sie nichts weiter zu bezahlen haben als die gewöhnlichen, bisher gebräuchlichen Zölle, von welchen aber ausbedingt ist der Leibzoll, der Mautzoll (italienisch *belletta*), die Dinge und Sachen, die einer in seinem Felleisen hält, auf dem Reitpferde mit sich führt oder auf dem Leibe trägt. Vorbehalt wird erhoben für Zeiten, in denen ansteckende Krankheiten regieren, wo dann jeder Stand nach seinem Gefallen Handel und Verkehr verbieten kann, solange „der Argwohn des Sterbens“ währt. Soldaten, die von der Republik beurlaubt oder in die Schweiz zurückberufen werden, sollen mit all ihrem Tross und Kriegsgerätschaften zollfrei sein, wie es nach altem Gebrauch bei allen Nationen Sitte ist. Söldner oder Durchreisende, die auf venetianischem Boden sterben, dürfen zoll- und kostenfrei aus dem Lande herausgeführt oder in demselben ehrlich, unabgesondert bestattet werden.

15. Truppen, die dem verbündeten Freunde zu Hülfe ziehen, erhalten freien Durchzug, doch soll der Obrigkeit, durch deren Gebiet der Durchmarsch erfolgt, davon berichtet und die Anordnungen, die sie trifft, sollen respektiert werden.

16. Jeder Stand soll den Feinden seines Verbündeten den Durchmarsch durch sein Gebiet abschlagen und dieselben wenn nötig mit den Waffen zurückwerfen.

17. Werden Zürich und Bern oder nur eine der beiden Städte mit Krieg überzogen, so soll Venedig davon sofort in Kenntniss gesetzt werden, damit es jeder Stadt für ein Vierteljahr monatlich 4000 venetianische Dukaten zur Unterstützung senden kann. Dauert der Krieg länger als ein Vierteljahr, wird die Zahlung für weitere 3 Monate wiederholt, wofür beide Städte jeweilen einen Rechenschaftsbericht auszustellen haben, der die Grösse der Ausgaben anzeigt und den Betrag des zurückzuerstattenden Überschusses. In Zürich und Bern wird ferner ein Waffendepot angelegt, in das 560 Harnische und 700 Musketen samt Zubehör gelegt werden, wofür ebenfalls eine Quittung ausgestellt wird. Diese Waffen sollen hauptsächlich für venetianische Dienste reserviert werden, doch ist es den beiden Städten erlaubt, sich ihrer im Fall der Not zu bedienen; fehlende Stücke müssen aber nach Beendigung des Krieges ersetzt werden.

18. Wenn der eine oder der andere kriegführende Teil Hülfe verlangt, solche erhält und nun des Friedens wegen traktiert, so soll er das seinem Hülfspender vor Abschluss des Friedens kund thun, damit derselbe sich eventuell in den Frieden kann aufnehmen lassen.

19. Die Republik bezahlt während der Dauer dieses Bündnisses den Obrigkeiten jeder Stadt 4000 venetianische Dukaten jährlicher Pension.

20. Alle Bürger und Unterthanen beider Städte haben auf venetianischem Gebiete die vollkommene Freiheit des Wandeln, Handelns, Wohnens, Gehens und Wiederkehrens, ohne von seiten der Inquisition irgendwie belästigt zu werden. Die gleichen Rechte werden die Venetianer auf Zürcher und Berner Boden geniessen;

doch soll niemand etwas gegen die Religion des betreffenden Ortes unternehmen.

21. Kein Teil nimmt Rebellen oder Widerspenstige des andern auf, oder solche, wider die „maleficischer Tathen“ willen prozediert wurde, wie Diebe, Verräter, Sodomiten, Mörder, Brandstifter, Jungfrauenschänder, Räuber und Falschmünzer, sondern alle diese Übelthäter werden gegen Abzug der Kosten ausgeliefert.

22. Dieser Bund wird für 20 Jahre abgeschlossen. Eine Kündigung desselben muss 1 Jahr vor Ablauf des Termins angezeigt werden, und das Bündnis hat dann gleichwohl noch bis zum Ablauf des 20. Jahres Geltung. Liegt keine Kündigung vor, so wird der Bund für weitere 20 Jahre, eventuell für so viele Perioden verlängert, bis eine Aufsaye erfolgt. Sollte nach der Aufhebung des Konkordats eine der beiden Vertragsmächte in Kriegsgefahr schweben, darf sie sich bis zu deren Beseitigung der Hülfsstruppen oder des zur Verfügung gestellten Geldes bedienen.

23. Entstehen zwischen den zwei verbündeten Mächten „Späne“ und Missverständnisse, die man nicht auf gütlichem Wege schlichten kann, was zuerst soll versucht werden, so wählt jede Partei zwei verständige Personen, die sich zur Entscheidung des Streites nach Chur begeben. Kommen diese auch zu keiner Einigung, so soll jeder Teil einen unparteiischen Mann wählen, der keiner der Parteien nahe steht. Von diesen zwei wird der durch das Los zum Obmann Erkorene den Streit schlichten, und bei dessen Schiedspruch soll es dann verbleiben.

24. In Streitigkeiten unter Privaten beider Teile soll der Kläger den Handel dem Richter überweisen, und dieser wird ohne langes Zögern den Richterspruch

fällen, der nach Bekanntmachung ohne Rücksicht der Person und der Religion soll vollzogen werden.

25. Während der Dauer dieses Bündnisses ist es nicht gestattet, andere einzugehen, welche diesem zuwiderlaufen oder auf dasselbe eine nachteilige Wirkung ausüben.

26. Zürich und Bern behalten sich in diesem Bündnis vor das heilige römische Reich und alle Bünde, Verträge und Abkommen, die sie mit ihren verbündeten Eidgenossen eingegangen haben; ferner die für ewig und die nur für einige Jahre vor dieser Kapitulation vereinbarten Bündnisse, besonders auch den ewigen Frieden und die Vereinigung mit der Krone Frankreichs, so dass dieser Bund allen abgeschlossenen Verkommnissen weder schaden noch Abbruch thun kann. Betrügerei und Arglist seien gänzlich ausgeschlossen.

Der Bund lag fertig vor, aber die grosse Frage war, wie und wann er in Kraft treten werde.

3. Die Stellung der Mächte Frankreich und Spanien - Österreich gegenüber dem venetianischen Bündnis.

Frankreich und Spanien-Habsburg hatten, freilich aus verschiedenen Gründen, mit scheelen Augen auf das Werden dieses Bündnisses geblickt. Sie suchten demselben mit allen Kräften entgegenzuwirken, was am nachdrücklichsten in Bünden geschehen konnte, wo alljährlich Tausende französischer und habsburgischer Thaler hinflossen, und wo sich während des Uscokenkrieges eine starke Partei gegen die Republik gebildet hatte, die heimlich von dem spanischen Statthalter in Mailand, dem

Herzog von Fria, unterstützt wurde.¹⁾ Venedig und Spanien, das die Republik von Mailand aus bedrohte und jetzt auf Annexierung des Veltlins hinsteuerte, standen schon seit langem auf gespanntem Fusse. Die Anhänger Spaniens lebten aber auch ihrerseits mit den Franzosenfreunden in Bünden im Hader. Jenen zum Trotz schloss Bünden im Jahre 1602 ein Bündnis mit Heinrich IV., und als nun die Gegner die Regierung ihrer Treulosigkeit wegen anklagten und Drohungen gegen sie ausstießen, konnten die Eidgenossen nur mit grosser Mühe einen blutigen Zusammenstoss verhindern.²⁾ In Bünden strebte nun jede der beiden Mächte nach dem Übergewicht, und beide zusammen richteten ihre Ziele darauf, eine Erneuerung des churrätischen Bündnisses mit Venedig zu verhindern und Zürich und Bern den Pass nach der Republik zu versperren.

Venedig wollte sich durch den Vertrag von 1615 im Notfalle die Hülfe Zürichs und Berns sichern. Truppen beider Städte, die nach Venetien marschierten, mussten aber ihren Weg notgedrungen durch Bünden nehmen. Wenn nun die Venedig feindlich gesinnten Mächte die III Bünde dahinbringen konnten, dass sie ihre Eingänge jeder in venetianisches Gebiet ziehenden Truppe verschlossen, so war das Bündnis für Venedig wertlos. Die zwei Städte konnten Hülfe versprechen, aber keine schicken. Wir sehen nun, wie Frankreich und Spanien-Habsburg die Bevölkerung Bündens durch Geld, Versprechen und Drohungen gegen Venedig und dessen politische Bestrebungen aufhetzen, und wie sie sogar in den Schoss der Städte Zürich und Bern, in die Regierungssäle, namentlich in den zürcherischen, ihre Agenten schicken, um die der venetianischen Politik zugeneigten

¹⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., A, 153.

²⁾ Strickler, 298.

Räte umzustimmen. Ob und wie weit es ihnen gelang, erhellt aus dem folgenden.

Frankreich und Habsburg drohten den Bündnern mit Entziehung der Pensionen, wenn sie Zürich und Bern den Durchzug ihrer Truppen gestatteten. Um ihren Drohungen grösseren Nachdruck zu verleihen, reisten die Gesandten selbst ins Bündnerland und versicherten sich der Ergebenheit der Pensionierten.¹⁾ Der venetianische Ambassador schrieb an den Dogen, der französische Agent Pasquale spreche mit solchem Zorn und solcher Raserei von den Unterhandlungen Venedigs und eifere mit solcher Wut gegen alle dem Bündnis Zugeneigten, dass er je länger je mehr befürchten müsse, dessen Einfluss werde mächtig genug, das Bündnis zu vernichten.²⁾ Diese Befürchtungen waren allerdings zum Teil berechtigte, denn in Chur rätien hatte Venedig seine Rolle vorläufig ausgespielt. Eine Anfrage der zwei Städte an die III Bünde um freien Durchpass wurde abschlägig beantwortet. Würden sie den Durchpass gestatten, liessen sie zurückmelden, so wäre es eine Schwächung ihres Rufes; man hätte sie darum ersuchen sollen, bevor das Traktat so weit gefördert war, um prüfen zu können, ob es ihnen zum Schaden oder zum Nutzen gereiche.³⁾ Die Zürcher wurden darob sehr aufgebracht, hauptsächlich gegen die Engadiner, denen sie schon so viele Wohlthaten erwiesen hatten, indem sie viele ihrer Söhne auf Kosten der Stadt in öffentlichen Instituten unterrichten liessen.⁴⁾ Sie schickten sofort Gesandte nach Chur, welche eine Einigung ins Werk setzen sollten. Barbarigo seinerseits ersuchte den Dogen, die Privatpensionen in Bünden wieder fliessen

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 21.

²⁾ Bundesarchiv, Bd. 18, pag. 224 f.

³⁾ Bundesarchiv, Bd. 19.

⁴⁾ Bundesarchiv Bd. 19, Mai 1615.

zu lassen,¹⁾ was allerdings insofern unangenehm war, als zuerst die schuldigen Pensionen von 1603 an nachgetragen werden mussten.²⁾

Als das Wichtigste dachte er sich aber, den Bund so schnell als möglich zu solemnisieren, da Bündnisse dadurch wohl oder übel wenigstens in moralischer Beziehung zur Bewilligung des Durchpasses gedrängt würde.

Die Unterhandlungen der Zürcher Gesandten in Chur führten zu keinem günstigen Resultate. Im November 1615 schrieben die Bündner nach deren Heimreise, dass der Durchgang für venetianische Truppen gesperrt bleibe, wegen des Schadens, der den einzelnen Gemeinden daraus erwachsen könnte. Die meisten waren aber gar nicht befragt worden, vielmehr war die Regierung in der Abfassung dieses Schreibens eigenmächtig verfahren.³⁾

Die Frage des Durchpasses wurde auf der Konferenz der vier evangelischen Orte am 11. November 1615 neuerdings zur Sprache gebracht. Die Gesandten Zürichs und Berns eröffneten denjenigen von Basel und Schaffhausen, dass ihre Herrn und Obern vor einiger Zeit mit der Herrschaft Venedig auf deren Ansuchen sich in ein Bündnis eingelassen, dass aber die Bündner die Öffnung der Pässe für das Kriegsvolk beider Städte, das sie Venedig zu schicken verpflichtet seien, bisher verweigert hätten. Bei der Beratung darüber, ob die Bündner noch einmal um

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 19, Mai 1615.

²⁾ 1603 hatte Venedig, wie früher erwähnt wurde, einen Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. Venedig wollte 1613 eine Erneuerung vornehmen, aber Frankreich wusste sie zu verhindern. Ein von Rudolf Planta betriebenes Strafgericht büsste die Anhänger Venedigs in Chur. Das Gericht von Ilanz sprach die Verurteilten frei, aber sofort trat jenes wieder zusammen, um seine Entscheidung zu bestätigen. (Strickler, pag. 298 f.)

³⁾ Bundesarchiv, Bd. 19.

eine Antwort zu ersuchen seien, oder ob man damit noch zuwarten solle, fand man beide Wege bedenklich, denn würde man jetzt die Bündner, welche dieser Sachen wegen nicht wohl disponiert seien, um Antwort anhalten, so wäre bei abschlägigem Bericht die Hoffnung auf Willfahung verloren; schwiege man aber zu lange, so könnte dies so gedeutet werden, als ob man der Sache keine weitere Aufmerksamkeit schenke. Diese Bedenken nahmen die Gesandten beider Städte ad referendum, überzeugt, dass ihre Obern schon das Angemessene finden würden. Daneben wurden auch die Massregeln besprochen, die zur Erlangung eines günstigen Bescheides zu treffen wären. Einerseits wurde vorgeschlagen, den König von Frankreich um die Vermittlung des Passes anzusprechen, andererseits wurde dafür gehalten, man sollte, weil die bündnerische Allianz mit den Eidgenossen eben „schlecht und einfalt“, eine Erläuterung oder Erneuerung derselben begehren, wo dann die Bestimmung über den Durchpass festgesetzt werden sollte. Eine dritte Ansicht ging dahin, auf das eidgenössische Recht zu dringen in der Hoffnung, dasselbe würde die Öffnung des Passes befürworten.¹⁾ Noch dreimal wurden Botschaften nach Chur gesandt, aber keine fand Gehör. Als man sich darob an den französischen Gesandten wandte, versprach dieser seine Mitwirkung, drohte aber den Bündnern gleichzeitig mit dem Verlust ihrer Soldgelder, wenn sie sich auf Unterhandlungen einliessen.²⁾

Auf einer neuen Zusammenkunft der 4 evangelischen Orte in Aarau am 2. März 1616 hielt man es deshalb für nötig, sich zu besprechen, ob die Passangelegenheit als Traktandum zu figurieren habe oder nicht. Bei der Diskussion fanden die Delegierten, in Anbetracht der

¹⁾ Eidg. Abschiede, 11. November 1615, A, V 1, pag. 1229.

²⁾ Bundesarchiv, Bd. 19.

augenblicklichen Sachlage, nicht ratsam, weiter in die Bündner zu dringen, denn wahrscheinlich würden sie auf ihrem Entschluss beharren. Auch sei dem König von Spanien und andern mit Venedig in offener Fehde stehenden Fürsten dieses Werk verhasst, und es sei überdies zu besorgen, es könnte um der neuen Freundschaft willen das alte Bündnis mit den III Bünden und die Vertraulichkeit mit ihnen alteriert und zerstört werden. Man beschloss deshalb, von weiteren Bemühungen zu abstrahieren, bis vielleicht Frankreich mit mehr Erfolg sich der Sache annehme. Da Barbarigo und der Agent Suriano in ihren Vorträgen andeuteten, dass Zürich und Bern in Bündnen sollicitieren sollten, was doch nie war versprochen worden, so wurde ihnen erwidert, die Ansicht der beiden Städte gehe dahin, dass die Herrschaft Venedig für Öffnung des Passes zu sorgen habe, wobei sie gerne so viel wie möglich behülflich sein wollten.¹⁾

Die Bündner hielten wirklich mit rigoroser Strenge die Pässe gesperrt. Im April 1616 brachen 400 Mann unter den Hauptleuten Schmidt und Stucki nach Rätien auf, um von dort den Weg nach Venedig einzuschlagen. Am Rheinübergang fanden sie aber Wachen aufgestellt, welche die strenge Consigne erhalten hatten, keine Truppen durchzulassen. Chur hatte dieselben dorthin beordert, und von Frankreich und Spanien wurden sie besoldet. An den Übergangsstellen waren ausserdem Plakate angeschlagen, die jeden Zuwiderhandelnden mit Einsteckung und Züchtigung bedrohten. Die 400 Mann mussten wieder den Rückweg antreten. Lärmend und den Hauptleuten fluchend, die sie angeworben, zog die Truppe nach Zürich zurück, wo sich die Reisigen drohend im Ratsale aufpflanzten und einen halben Monatssold

¹⁾ Eidg. Abschiede, A, V 1, pag. 1232.

verlangten, den ihnen der eingeschüchterte Rat wohl oder übel einhändigen liess.¹⁾

In Bünden sahen jetzt Frankreich und Österreich das Ziel ihrer Bestrebungen, welche die Venedig freundliche Politik lahm legen sollten, so ziemlich erreicht. Die beiden Städte hatten weder eine Erneuerung des bündnerisch-venetianischen Bündnisses, noch die Bewilligung des Durchpasses für das zürcherisch-bernische Kriegsvolk erwirkt. Damit erklärte sich Österreich seinerseits noch nicht zufriedengestellt. Erzherzog Maximilian schickte seinen Gesandten Dr. Johann Christian Schmidlin an die Tagsatzung der 13 Orte, die am 17. April 1616 in Baden abgehalten wurde.²⁾ Dort eröffnete der österreichische Delegierte unter Bezugnahme auf sein in Zürich abgegebenes Kreditiv, der Erzherzog habe vernommen, dass die Herrschaft Venedig in der Eidgenossenschaft um eine grosse Zahl Hülfsstruppen werbe, dass einige Orte nicht abgeneigt seien, zu entsprechen, und dass man die Erlangung des Durchzuges durch Bünden zu bewerkstelligen suche. Nun sei aber bekannt, dass die Werbungen Venedigs einzig dahin zielen, die ohne Anlass begonnenen Feindseligkeiten gegen Österreich fortzusetzen. Die kaiserliche Majestät sowohl als der Erzherzog hätten die Eidgenossen schon wiederholt gemahnt, sich in keine Unterhandlungen und Bündnisse einzulassen, die der Erbeinung zuwiderlaufen. Man wisse, mit wie viel Eifer, Ernst und Sorgfalt seinerzeit Kaiser Maximilian I. die Erbeinung aufgerichtet, wie emsig er dahin gestrebt habe, dass dieselbe nicht nur auf dem Pergament, sondern auch in der Ausführung bestehe, und wie darin

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 21, pag. 65.

²⁾ Bern. Archiv, V. B., A, pag. 390.

Bern. Archiv, V. B., A, pag. 365: Schreiben des Kaisers Matthias. Eidg. Abschiede, A, V 1, pag. 1168.

deutlich bestimmt worden sei, dass kein Teil wider den andern etwas thue, woraus Krieg entstehen könnte. Um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, sei eine besondere Bestimmung aufgenommen worden, durch die jede Begünstigung oder Unterstützung von Angriffen auf Land und Leute des andern Teiles verboten wurde. Mehr als die mit den andern Potentaten abgeschlossenen Bündnisse verpflichtete nun die Erbeinung, dass man der Feinde Gebiet nicht schirme oder ihnen Vorschub leiste; daher dürfe auch kein Teil sein Volk gegen des andern Land und Leute ziehen lassen. Weil nun alle österreichischen Lande in der ewigen Erbeinung begriffen seien, so gehe des Erzherzogs nachbarliches Ansuchen dahin, man möchte der Herrschaft Venedig keine Hülfe noch Vorschub leisten gegen ihn, sein Haus und seine Leute, sondern die schon weggelaufenen Söldner unter Androhung strenger Strafe heimmahnen und an die III Bünde ein Ermahnungsschreiben senden, die Erbeinung in Beachtung zu ziehen und niemand den Durchpass zu gestatten. Nach Anhörung des Gesandten wurde noch eine ähnlich lautende kaiserliche „Erinnerung“ vorgelesen, die man in den Abschied aufnahm. Die Ausgeschossenen, Burgermeister Rahn, Schultheiss Sonnenberg und Ratsherr Iselin, teilten nach geschlossener Diskussion den kaiserlichen und erzfürstlichen Kommissären mit, dass weder der eine noch der andere Ort gegen die Erbeinung zu handeln im Sinne habe; dieselbe erstrecke sich überhaupt nicht so weit, wie Dr. Schmidlin behauptete, sondern man bediene sich in Wien derselben nur, um die Sendung schweizerischer Truppen an Venedig zu verunmöglichen oder wenigstens zu erschweren. Ein Schreiben an Bünden fand man unzulässig, ja sogar schädlich, weshalb es unterlassen wurde. — Dr. Schmidlins Angriffsversuch auf den Venedig freundlichen Zürcherrat

war gescheitert, und er musste mit dem Bewusstsein abziehen, dass seine Rede auch nicht den geringsten Eindruck hinterlassen habe. An den Kaiser von Österreich und an den Erzherzog wurde geschrieben, dass man mit Venedig ein Defensiv- und kein Offensivbündnis geschlossen, in welchem alle früher vereinbarten Bünde vorbehalten seien,¹⁾ und damit liess man es bewenden. — In der nächsten Konferenz²⁾ zwischen der Zwinglistadt und Bern, die gleich darauf am 17. Mai in Zürich stattfand, that man der Mission Österreichs in keiner Weise mehr Erwähnung. Padavino durfte dafür um so zuversichtlicher auftreten. Die Herrschaft Venedig, so begann er, erbitte sich zum Schutz gegen die Uscocken (Uscochi), ein wegen seiner Grausamkeit bei Gott und der Welt verhasstes Volk, zwei Regimenter Kriegsvolk und erwarte, dass ihr von den beiden Städten, ihren Verbündeten, entsprochen werde, und dass Zürich dem vom früheren Ambassadors Barbarigo ernannten Oberst gnädig Urlaub erteile, um mit einem Regimente in den Dienst der Herrschaft zu ziehen, Bern ein anderes Regiment unter einem Oberst in Bereitschaft setze. Er sei hergekommen, um mit ihnen, den beiden Orten, zu beraten, wie man die im Bündnis vereinbarten Bestimmungen in Vollzug setzen und die zufälligen Hindernisse beseitigen könne. — Nach einer Besprechung der schweizerischen Gesandten untereinander erklärte sich Zürich zur Hülfeleistung bereit, Bern aber hegte verschiedene Bedenken dagegen, weil es nicht unwahrscheinlich sei, dass Savoyen und Spanien sich plötzlich aussöhnen und sich mit vereinten Kräften auf Genf und auf die Waadt stürzen könnten. In diesem Fall könnte Bern seine Kriegsknechte nicht entbehren. Der Herzog

¹⁾ Siehe Art. 26, pag. 21. Bundesarchiv, Bd. 21.

²⁾ Eidg. Abschiede, A, V 1, pag. 1243.

von Savoyen zeigte wirklich augenscheinliche Gelüste nach den Gebietsteilen, welche Bern 1536 unrechtmässigerweise, wie er meinte, erobert hatte. Seine Absicht war, die katholischen Orte der Eidgenossenschaft für seine Absichten zu gewinnen, und seine Bemühungen waren insofern von Erfolg gekrönt, als jene Bern ihre Hülfe verweigerten. Vermittlungsversuche zwischen dem Herzog und Bern scheiterten, so dass das Verhältnis zu Savoyen in der Schwebe blieb und Genf und Bern jeden Augenblick einen Angriff gewärtigen mussten.¹⁾ Im Sommer 1613 und 1614 hatten Savoyen und Mantua über den Frieden unterhandelt, und wenn dieser zu stande kam, so fürchtete Bern nicht nur savoyische, sondern auch spanische Eingriffe in die wälschen Gebietsteile.²⁾

Vor allem verlangten die bernischen Gesandten, dass die Instrumente über die vor einem Jahr mit Venedig aufgerichtete Vereinung, welche bereits mit beider Städte Siegel versehen seien, auch mit dem Siegel der Herrschaft Venedig bekräftigt und den beiden Städten überschickt würden. Weil seit Abschluss des Bündnisses bereits ein Jahr verflossen und die beiden Städte während dieser Zeit nicht ermangelt hätten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so solle jeder eine Jahrespension gemäss dem Bündnisse entrichtet und die versprochenen Rüstungen und Waffen bezahlt und deponiert werden. Da die Öffnung des Passes in Bünden am besten durch Vermittlung des Königs von Frankreich zu stande gebracht werde, so solle durch den am französischen Hofe sich befindenden Hans Rudolf v. Erlach, weil die Sache so am „khommlichsten und stillsten“ verrichtet werden könne, in beider Städte Namen ein Kredenzschreiben

¹⁾ Hagen, pag. 14.

²⁾ Hagen, pag. 22.

an den König überschickt werden mit dem Ersuchen, für Öffnung des genannten Passes sich nachdrücklich zu verwenden. ¹⁾ Erst nach Einlangung eines willfährigen Bescheides wolle man die erforderlichen Schritte in Bündenselbst thun. Die Solemnisation solle noch für einige Zeit verschoben werden, bis man gesehen, wie sich die Dinge in Bündens entwickeln.

Venedig fühlte sich der beständigen Weigerung der Bündner wegen in sehr misslicher Lage; denn der Uskokenkrieg erforderte immer neue Truppen und ein paar Schweizerregimenter hätten vorzügliche Dienste geleistet. Um in Chur nochmals Versuche zu einer glücklichen Lösung der schwebenden Frage anzustellen, wurde der Sekretär Agostino Dolce in die Hauptstadt Bündens gesandt, der gleich so tüchtig zu „schmieren“ begann, dass sich seine monatlichen Extraausgaben regelmässig auf 1400 Dukaten summierten. Aber auch die Venedig entgegenwirkenden Mächte setzten die Hebel wieder energischer an, so dass sich am 17. Juni das aufgeregte Volk in und um Chur erhob, fürchterliche Drohungen gegen den venetianischen Residenten ausstieß und tumultierte. Um dasselbe zu beruhigen, wollten die protestantischen Stände Delegierte nach Chur absenden. Als diese eben zu den Thoren Zürichs hinausritten, wurden sie durch die glückliche Nachricht zur Umkehr bewogen, dass die 7 Fähnlein, die sich in Chur zusammengeschart, wieder nach Hause geschwenkt hätten. ²⁾

Unterdessen waren auch die übrigen katholischen Kantone mit Aufhebung der privaten und öffentlichen Pensionen bedroht worden, so dass sie sich mit Bündens

¹⁾ Am 20. Januar 1614 war Zürich dem Bündnis der Eidgenossen mit Frankreich beigetreten.

²⁾ Bundesarchiv, Bd. 22, 17. Juni.

solidarisch erklärten und die Pässe ebenfalls versperrten. Sie meldeten Zürich, dass die Landvögte von Rheinthal und Sargans von ihnen beauftragt worden seien, kein fremdes Volk mehr durchzulassen. Zur grössern Sicherheit hätten sie dem österreichischen Gesandten gestattet, Wachen in dem Lande der eidgenössischen Unterthanen aufzustellen. Das thun sie ihnen zu wissen und hoffen, dass sie dasselbe billigen und gleichen Befehl an die Landvögte werden ergehen lassen. — An Truppensendungen durften jetzt Zürich und Bern nicht mehr denken; ¹⁾ die feierliche Beschwörung des Bündnisses aber konnte gleichwohl vorgenommen werden, denn die abgesperrten Pässe bildeten dafür kein Hindernis. Ohnehin waren seit dem Zustandekommen des Bundes jetzt schon 3 Jahre verflossen und inzwischen hatte der Doge die Annahme des Bündnisses in allen Artikeln erklärt, nämlich: Die Republik habe in dem ruhmreichen Andenken an Marc Antonius Memmo, seinen Vorgänger, mit den Städten Zürich und Bern ein Bündnis unterzeichnet zur gegenseitigen Verteidigung, Sicherheit und Ruhe, mit den am 6. März 1615 aufgestellten und vereinbarten Bestimmungen. Deshalb verlange er, dass die durch die 26 Artikel bestimmte Kapitulation als vollkommen gültig und authentisch betrachtet werde. Er bestimme durch dieses Schreiben als seinen und der Republik besondern, ausdrücklichen Prokuratoren den umsichtigen Sekretär Pietro Vico, die mit seinem Siegel versehenen Papiere obgenannten Vertrages zu unterzeichnen. Mit dem Senat erkläre er des bestimmtesten, dass obige Kontrakte, auf diese Weise besiegelt und unterzeichnet, ewig gehalten

¹⁾ Im Herbst 1616 nahm Bern an Frankreich dafür Rache, indem es die 4 evangelischen Städte dahin brachte, die 6000 Mann abzuschlagen, welche der französische König von ihnen begehrte. Hagen 43.

und als authentisch anerkannt werden, wie wenn sie schon früher vom obgenannten Vorgänger unterzeichnet und besiegelt worden wären.

Schon lange hatte Barbarigo auf die Solemnisation hingedrängt und nun sollte endlich die Beschwörung, nachdem ein erster Termin verschoben wurde, am 7. Mai 1618 in Zürich erfolgen.

4. Solemnisation und weitere Verhandlungen bis zum Jahr 1648.

Am Vorabend des Beschwörungstages ritten die Delegierten Berns zu den Thoren Zürichs herein, um im Gasthof zum Schwert Quartier zu beziehen. Es waren Anton v. Grafenried, Säckelmeister deutscher Lande, Johann Frisching, Venner, Niklaus v. Mülinen, Claudius Weyermann, Zeugherr, alle des kleinen Rates, Samuel Vogt, Hans Rudolf v. Erlach, Herr in Riggisberg, beide des grossen Rates Mitglieder. Am Morgen des 7. Mai wurde um 7 Uhr in allen 4 Pfarrkirchen eine Predigt gehalten, und hierauf versammelten sich Räte und Bürger von Zürich auf dem Rathaus in der Bürgerstube. Dahin wurden die venetianischen Ambassadoren Antonio Antelmi und Pietro Vico, sowie die Gesandten Berns abgeholt. Nach Vorlegung der Gewaltbriefe durch die venetianischen Deputierten und die Gesandtschaft Berns und nach einem von beiden gehaltenen Vortrage wurde die deutsche Übersetzung des in lateinischer Sprache abgefassten Originals des Bundesbriefes vom 6. März 1615 verlesen und von Bürgermeister Rahn und Säckelmeister v. Grafenried mit dem Original verglichen. Hierauf sprach der Dolmetscher der

venetianischen Ambassadoren den Räten und Burgern von Zürich und den Gesandten Berns den Eid in deutscher Sprache vor, und diese wiederholten ihn: „Was die jetzt abgelesene Vereinigung zwüschent der Durchlüchtigen Herrschaft Venedig und den loblichen Stetten Zürich und Bern ufgerichtet, usswysst und innehaltet, das gelob Ich wahr und stet zu halten und demselbigem gnug zu thund, getrürlich und ohn alle Gefahr, als ich bitte, dass mir Gott helfe.“ Dann sprach der Burgermeister Rahn den venetianischen Ambassadoren den Eid in italienischer Sprache in der Form vor, wie im Januar 1614 der französische Gesandte von Castille bei Beschwörung des französischen Bündnisses mit Zürich denselben beschworen hatte, verdeutscht also: ¹⁾ „Wir schwerend und versprechend im Namen der Durchlüchtigen Herrschaft, unserer Herrin, wahr und getrürlich ze halten den traktat der Vereinigung zwüschend derselben durchlüchtigen Herrschaft und den beiden löblichen Stetten Zürich und Bern ufgerichtet, also dass nit dawider gehandelt werden soll in khein wyss, weg weder direkte noch indirekte, als wir bittend, dass uns Gott helfe.“

Nachdem die Versammlung sich gesetzt hatte, wurden draussen Geschützsalven abgefeuert und Trompetenschall ertönte vom St. Petersturm herab. Der weihevollen Tag fand seinen Abschluss abends in einem festlichen Bankette, an dem alle offiziellen Gäste auf Kosten Venedigs reichlich bewirtet wurden. ²⁾

¹⁾ „Giuriamo et promettiamo a nome della S^{ma} Rep^{ca} di osservar indubitata et fedel^{te} il trattato dell' Alleanza tra S^{ma} Rep^{ca} et le due incliti città Zurich et Berna tal^{te} che a quello non sarà contrafatto in alcuna maniera direttamente nè indirettamente et così Dio ci ajuti.“ So der italienische Wortlaut des Schwures.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., A, pag. 513.

Trotzdem das Bündnis in solch feierlicher Weise vollzogen war, hatte es auch jetzt noch keine tatsächliche Wirkung, weil inzwischen die Bündnerwirren ausbrachen, von denen wir uns absichtlich ferne halten, erstens, weil sie nicht in den Rahmen unseres Themas hineinpassen, und zweitens, weil die Rolle, die Venedig, Zürich und Bern in der Veltlinerangelegenheit spielten, zur Genüge bekannt ist. Die zwei Städte lieferten Truppen, Venedig hauptsächlich Geld, und zwar ziemlich hoch bemessene Summen. Die Bündner hatten allerdings mehr als nur Geld erwartet, namentlich nach dem Blutbad von Tirano und den gescheiterten Hilfsversuchen der zürcherisch-bernischen Truppen. Als Venedig damals keine Mannschaft schickte, wurden die Bündner von solchem Groll gegen die Markusstadt erfüllt, dass er sich erst lange nachher legte, als sie in den vierziger Jahren mit den Türken in Konflikt geriet.¹⁾ — Venedig legte immerhin solchen Wert auf das zustandegekommene Bündnis, dass es seinerseits die von den beiden Städten ausbedungenen Vorteile gewährte und ziemlich regelmässig Jahr um Jahr jeder Stadt 4000 Dukaten überschickte. In Zürich und Bern liess die Republik Waffendepots anlegen²⁾ und in jedes der beiden kamen 560 Harnische (Preis = $3173\frac{1}{3}$ Dukaten) und 700 Musketen (= $3733\frac{1}{3}$ Dukaten), für welche zusammen von Venedig $6906\frac{2}{3}$ Dukaten per Depot bezahlt wurden. — Endlich kamen die Zeiten doch, in denen die Realisierung des Bündnisses möglich wurde.

Im Jahr 1644 geriet Venedig von neuem in Kriegsnot. Die Türken zogen aus Rache dafür, dass ihnen Venedig Räuberschiffe weggenommen, gegen das venetianische Candien, um dasselbe dem Türkenreiche ein-

¹⁾ Zwiedineck, I, pag. 133.

²⁾ Siehe Art. 17 des Bündnisses, pag. 19.

zuverleiben. Venedig fühlte sich in harter Bedrängnis. Man setzte die Kriegsschiffe, deren noch schnell einige in Livorno und Genua gekauft wurden, in Gefechtsbereitschaft, Truppen wurden ausgehoben und zur Verteidigung oder zu einem Vorstoss gegen die benachbarten türkischen Gebiete nach Dalmatien gesandt. Der Senat rief die fremden Mächte an zur Beschützung einer Insel, die man als das Bollwerk der Christenheit betrachtete.

Aber Venedig durfte sich der fremden Hülfe wegen keine Illusionen machen. Der Kaiser war in die Wirren des 30jährigen Krieges verwickelt, Frankreich, das vor dem Frondekrieg stand und mit der Pforte verbündet war, bot im geheimen nur 100,000 Thaler; Spanien versprach viel und hielt wenig, und Holland setzte unbemannte Schiffe zur Disposition. ¹⁾ Venedig war also fast nur auf sich allein und auf seine zwei Verbündeten in der Eidgenossenschaft angewiesen.

Ende des Jahres 1644 verlangte der Doge, gestützt auf das Bündnis vom Jahre 1615, Truppen wider den Erbfeind der Christenheit, den Türken. ²⁾ Für den Pass durch Bünden hatte der Resident Cavazza schon im Januar angehalten. Am 28. gleichen Monats wurde von den Abgeordneten an die Generalversammlung in Chur vereinbart: ³⁾

Allen Soldaten, die zu Fuss und zu Pferd ins Gebiet der Republik Venedig ziehen, wird der Pass durch die III Bünde und die Lande ihrer Unterthanen gewährt, aber nur für ein Jahr. Wenn den III Bünden oder ihren Untergebenen durch diese Gewährleistung Unan-

¹⁾ Daru, IV, 513 f.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., A, 669.

³⁾ Bundesarchiv, Bd. 58, 28. Januar 1644.

nehmlichkeiten zugezogen werden, so soll Venedig auf Ansuchen mit all seinen Mitteln dieselben beseitigen helfen. Die Fusstruppen dürfen nur mit dem Schwerte bewaffnet, je 50 zusammen, die Reiter nur mit umgehängter Pistole in der Zahl 25 passieren, und zwar mit der gewohnten Distanz von einem Tag. Jeder Soldat muss den gewöhnlichen Zoll entrichten, den Unterhalt bezahlen und allfälligen Schaden ersetzen. Den Obersten wird empfohlen, die Knechte in guter Ordnung und von Offizieren bewacht durchziehen zu lassen. Zur Deckung allfälliger Beschädigungen soll jeder der III Bünde einen Mann aus seiner Mitte ernennen, der dieselben taxiert und das Geld dafür einzieht.

Am 20./30. September 1645 wurde der freie Durchpass der Truppen definitiv gestattet mit folgenden Modifikationen: ¹⁾ *a.* Nur Soldaten, die gegen die Türken ziehen, dürfen passieren, und zwar so lange, bis der Krieg zu Ende ist. *b.* Der Durchpass ist bis auf die Zölle gratis. Venedig zahlt 350 spanische Dublonen für die Reisekosten der bündnerischen Delegierten an die Dieta. *c.* Die Soldaten dürfen vollständig bewaffnet sein. — Den Pass gaben nun ebenfalls frei Glarus, Zug, Obwalden und Nidwalden. Schwyz stellte dafür gewisse Bedingungen, und da es diese erst am 16. Mai erfüllt sah, verlängerte es die Passsperre bis zu diesem Zeitpunkt. ²⁾ Hauptmann Brendlin, der trotzdem mit einer Anzahl Leute nach Venedig marschieren wollte, wurde in Lachen angehalten, eine Zeitlang eingesperrt und dann zur Rückkehr gezwungen. ³⁾

Unterdessen ging man an die Aufstellung einer Kapitulation für das von Venedig erbetene und bewilligte

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 58.

²⁾ Zürcher Staatsarchiv 214, Mappe 3.

³⁾ Bundesarchiv, Bd. 61, pag. 30.

Regiment. Eine solche war nötig, weil einige Punkte des alten 1615er Bündnisses umgeändert werden mussten. Die Zeiten waren andere geworden und mit ihnen nach bald einem halben Jahrhundert die Art der Kriegsführung. Die im Art. 9 vorgesehene Ausrüstung war veraltet und deshalb hatte man schon 1615 darauf Bedacht genommen, indem die betreffende Bestimmung aussagte, die Bewaffnung und die Soldverhältnisse seien jeweilen durch eine Kapitulation den Zeiten anzupassen.

Am 27. März 1648 gingen 5 Deputierte mit dem Sekretär Hirzel zum Residenten, um sich mit ihm über die einzelnen Punkte der Kapitulation zu beraten.³⁾ Das folgende Kapitel enthält im Auszuge die Bestimmungen, über die man sich bis Anfang Mai vollständig einigte.

³⁾ Bundesarchiv, Bd. 61, pag. 398.

